

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN



# Ausbildungsfinanzierung Pflegeberufegesetz

Heike Thomas  
Regierungspräsidium Gießen

## Zuständigkeiten im Land Hessen für die Pflegeausbildung nach PfIBG

1. Für die Finanzierung der beruflichen Ausbildung ist das **Regierungspräsidium Gießen** zuständig.
2. Zuständige Behörde für die Ausbildung bleibt das **Regierungspräsidium Darmstadt**



## Aufgaben der zuständigen Stelle

- ermittelt den erforderlichen Finanzbedarf nach § 32 PfIBG
- erhebt die Umlagebeträge bei den Einrichtungen nach § 28 PfIBG
- zahlt die Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen nach § 34 PfIBG

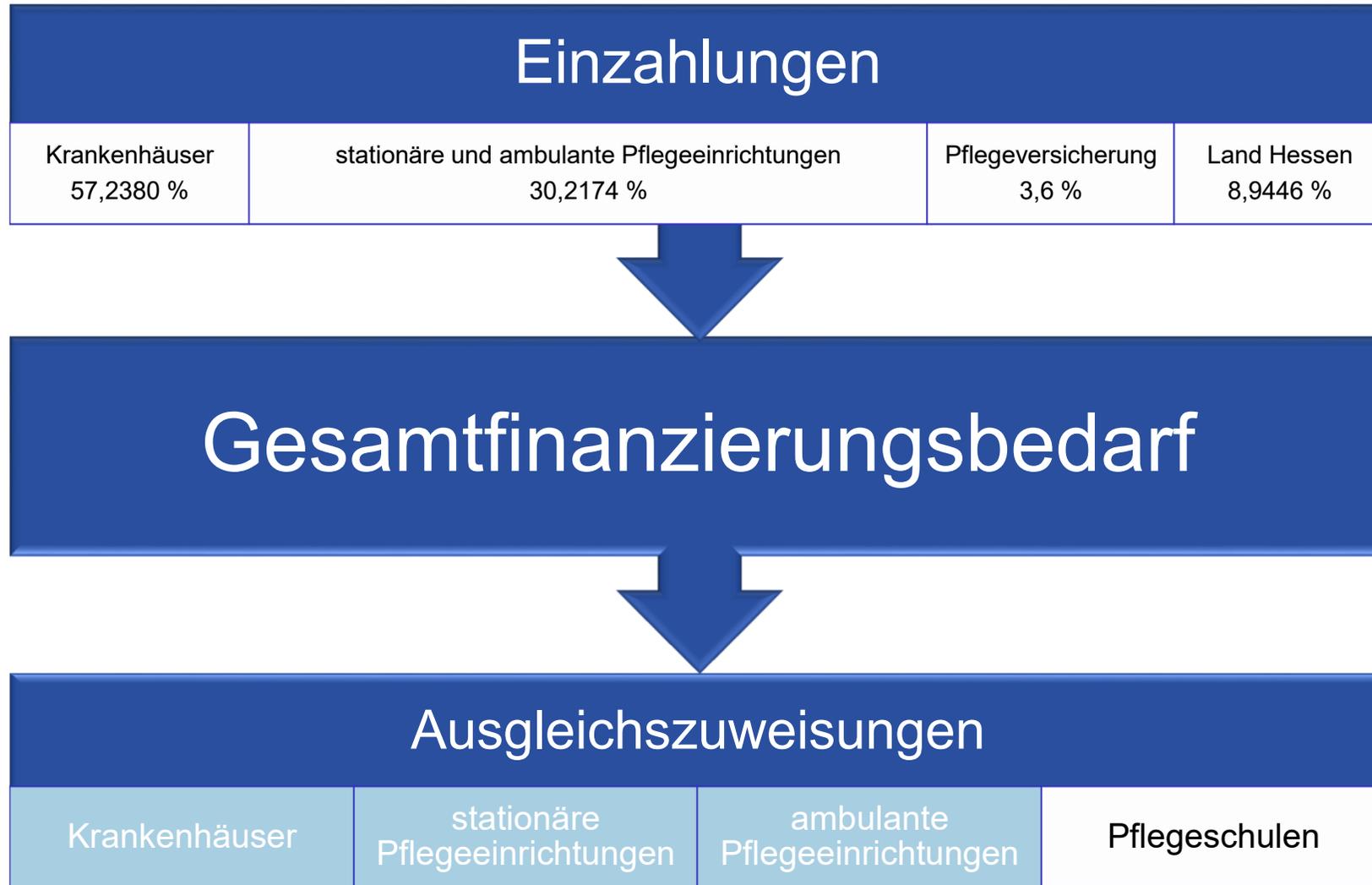
# Pflegeausbildung

## Die Neuordnung der Ausbildung in der Pflege



[zurück](#)

## Finanzierung der Pflegeausbildung



## Ermittlung des Gesamtfinanzierungsbedarfs

- **Summe aller Ausbildungsbudgets des Landes**

Vereinbarte Pauschalbudgets x Ausbildungszahlen/bedarfe  
zzgl. Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

- **3 % Liquiditätsreserve** (in den Folgejahren nur bis 3 % aufzufüllen)
- **0,6 % Verwaltungskostenpauschale**

## Vereinbarung der Ausbildungspauschalen

- Pauschalbudgets
- Vereinbarung von Pauschalen je Azubi und je Schüler
- Vereinbarungsparteien

### Träger der praktischen Ausbildung

Vereinbarungsparteien – Pauschalbudget praktische Ausbildung §30 Abs. 1 Satz 1 PflBG



### Pflegesschulen

Vereinbarungsparteien – Pauschalbudget Pflegeschulen §30 Abs. 1 Satz 2 PflBG



## Umlagepflichtige Einrichtungen

- alle **Krankenhäuser** mit Versorgungsvertrag nach § 108 SGB V
- alle **stationären Pflegeeinrichtungen** mit Versorgungsvertrag nach §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 1 SGB XI
- alle **ambulanten Pflegedienste** mit Versorgungsverträgen nach § 71 Abs. 1, 72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V

## Datenlieferung bis 15.06.2019

- Zur Ermittlung des Gesamtfinanzierungsbedarfs müssen alle umlagepflichtigen Einrichtungen die erforderlichen Angaben nach dem Pflegeberufegesetz bis 15.06.2019 fristgerecht mitteilen.

## erforderlichen Angaben bis zum 15.06. Träger der praktischen Ausbildung

- Anzahl der Auszubildenden nach Pflegeberufegesetz, die Sie voraussichtlich in 2020 einstellen wollen
- Zeitpunkt der geplanten Einstellung (April, Oktober...)
- Geplante Ausbildungsvergütung je Auszubildenden (Arbeitgeber brutto), inkl. der voraussichtlichen (Tarif-)Erhöhungen

## erforderlichen Angaben bis zum 15.06. Pflegeschulen

- Anzahl der Schüler/innen nach Pflegeberufegesetz, die Sie voraussichtlich in 2020 an der Schule aufnehmen wollen
- Zeitpunkt der geplanten Aufnahme/Kurzbeginn (April, Oktober...) mit der jeweiligen geplanten Schülerzahl

## **Erforderlichen Angaben bis zum 15.06. Bereich Pflege**

- Anzahl der tatsächlich beschäftigten Pflegefachkräfte in VZÄ, zum Stand 15.12. des Vorjahres
- bei ambulanten Pflegediensten zusätzlich die Anzahl der Pflegefachkräfte in VZÄ, die auf Pflegeleistungen nach SGB XI entfallen

## erforderlichen Angaben bis zum 15.06.

- VZÄ an Pflegefachkräften, die die jeweilige Einrichtung nach der Vergütungsvereinbarung zum Stand 01.05. des Festsetzungsjahr vorzuhalten hat (stationär)
- Anzahl der abgerechneten (Punkte oder Zeitwerte) im Kalenderjahr vor dem Festsetzungsjahr nach SGB XI (ambulant)

## Umlagebescheide im Bereich Pflege

- Umlagebescheide ergehen bis 31.10.
- Monatliche Zahlungsverpflichtung
- Beginn voraussichtlich März/April 2020
- Einzahlung derzeit bis zum 10. eines Monats

## Umlagebescheide im Bereich Krankenhäuser

- Umlagebescheide ergehen bis 15.12.
- Monatliche Zahlungsverpflichtung
- Beginn voraussichtlich März/April 2020
- Einzahlung derzeit bis zum 10. eines Monats

## Refinanzierung der Umlage

- Die Krankenhäuser und die Pflegeeinrichtungen refinanzieren die Umlagezahlungen über Ausbildungszuschläge.
- Die Umlagebeträge der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sind in den Vergütungssätzen für die allgemeinen Pflegeleistungen nach § 84 Absatz 1 und § 89 SGB XI berücksichtigungsfähig.

## Ausgleichszahlung zur Deckung der Ausbildungskosten

- **Alle ausbildenden Einrichtungen nach PfIBG**
- *Voraussetzung ein rechtskräftiger Festsetzungsbescheid für die Ausbildungsumlage*
- **Pflegeschulen**

## Festsetzungsbescheide Ausgleichszahlungen Träger der praktischen Ausbildung

- Monatliches Ausbildungsbudget (vereinbarte Pauschalen nach § 30 PfIBG)
- x Zahl der Auszubildenden des jeweiligen Trägers der praktischen Ausbildung
- Zzgl. (Mehr-)kosten der Ausbildungsvergütung

## Festsetzungsbescheid Ausgleichszahlung Pflegeschulen

- Monatliches Ausbildungsbudget (vereinbarte Pauschalen nach § 30 PfIBG)
- x Zahl der Schüler der jeweiligen Pflegeschule
- Keine Änderungen im laufenden Schuljahr
- Ansonsten nur bei Änderung der Klassen-/Kurszahl

## Wann bekomme ich die Auszahlung?

- **Erste Ausgleichzahlung**

Zum Ende des Monats in dem die Ausbildung durch die jeweilige Einrichtung/Schule beginnt.  
frühestens am 30. April 2020

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN



Regierungsdirektorin  
Frau Heike Thomas  
Dezernat 64 Pflegeberufe

[Pflegeberufegesetz@rpgi.hessen.de](mailto:Pflegeberufegesetz@rpgi.hessen.de)

Infotelefon 0641/303-2798

<https://rp-giessen.hessen.de/soziales/ausbildungsfinanzierung-pflegeberufegesetz>



**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

